

# **Förderrichtlinie: Migrationsberatung im Land Bremen<sup>1</sup>**

## **1. Zuwendungszweck, Rechtsgrundlage**

Das Land Bremen gewährt nach Maßgabe der Verwaltungsvorschriften zu § 23 und zu § 44 Landeshaushaltsordnung (LHO)<sup>2</sup> und nach dieser Richtlinie Zuwendungen für die Beratung von zugewanderten Menschen in Bremen.

Zweck der Zuwendung ist die Förderung eines migrationsspezifischen Informations- und Beratungsangebots nach sozialpädagogischen Standards für zugewanderte Menschen unabhängig vom Aufenthaltsstatus als Teil der Integrations- und Teilhabestruktur vor Ort.

Ziel der Förderung ist die Sicherstellung eines bedarfsgerecht regional zugeordneten Angebots an migrationsspezifischer Beratung im Bundesland Bremen, das die Handlungskompetenz von zugewanderten Menschen im Hinblick auf die selbständige Lebensgestaltung frühzeitig stärken soll.

Hiermit verbunden ist, die zu beratenden Personen zeitnah bei ihrer individuell benötigten Orientierung im neuen Lebensumfeld zu unterstützen und ihnen ein Verständnis der entsprechenden relevanten Regeln und Strukturen (Systemverständnis) zu vermitteln.

Die Beratung kann in Form von Erstberatung, Integrationsbegleitung (Case Management) und punktueller Beratung erfolgen. Die jeweilige Beratung kann auch in digitaler Form durchgeführt werden.

Die Förderung erfolgt ergänzend zur bundesfinanzierten „Migrationsberatung für erwachsene Zuwanderer (MBE)“. Ein Anspruch auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht, vielmehr entscheidet die Bewilligungsbehörde aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

## **2. Gegenstand der Förderung**

Gefördert wird die Beratung der Zielgruppe im Sinne des in Nummer 1. beschriebenen Zuwendungszwecks.

Die Beratungsstellen unterstützen die Ratsuchenden in Form von:

- Hilfe zur Selbsthilfe,
- Begleitung des Integrations- und Teilhabeverlaufs,
- Vermittlung in Hilfesysteme (Verweisberatung),
- Überprüfung und ggf. die individuelle Anpassung eingeleiteter Maßnahmen.

Die Schwerpunkte liegen auf der Information und der individuellen Beratung, unter anderem

- in aufenthaltsrechtlichen Fragen,

---

<sup>1</sup> Entsprechend der „Grundsätze für Förderrichtlinien der VV-LHO“ – s. Anlage 6 (zu Nr. 16.2 zu § 44) VV-LHO in der Fassung vom 04.11.2024.

<sup>2</sup> Es gilt die Anlage 2 zu VV Nr. 5.1 zu § 44: Allgemeine Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P).

- in sozialrechtlichen Fragen,
- zum Gesundheits- und Pflegesystem,
- über Integrationskurse und weitere Sprachfördermaßnahmen sowie die individuelle Vermittlung in diese,
- bei der Integration in Bildung, Ausbildung und Arbeit, Kinderbetreuung und Schule.

Bei Bedarf sind auch Gruppenangebote als Beratungsform mit dem Schwerpunkt Informationsvermittlung möglich.

Gefördert werden insbesondere Projekte, die folgende Kriterien erfüllen:

- neben der Beratung in Präsenz auch Einsatz digitaler Formate,
- Berücksichtigung regionaler Bedarfe im Land Bremen (Bremerhaven, Bremen-Nord und Bremen-Stadt) sowie lokaler Bedarfe in den Stadtteilen,
- Erreichbarkeit mit öffentlichen Verkehrsmitteln,
- Beratungsangebot in mehreren Sprachen,
- Mitarbeit in fachlichen Vernetzungsstrukturen,
- Regelmäßige Qualifizierung der Mitarbeitenden,
- Niedrigschwelliger Zugang zur Zielgruppe.

### **3. Zuwendungsempfängende**

Die Zuwendungsempfängenden müssen ihren Sitz im Bundesland Bremen haben oder im Land Bremen tätig sein.

Förderfähig im Rahmen dieser Richtlinie sind:

- a) Freie Wohlfahrtsverbände im Land Bremen und ihre Mitgliedsorganisationen,
- b) Sonstige Projektträger (keine natürlichen Personen), die über besondere Erfahrungen in dem förderfähigen Bereich verfügen.

### **4. Zuwendungsvoraussetzungen**

Gefördert werden ausschließlich Vorhaben im Bundesland Bremen.

Die geförderten Organisationen sollen vorzugweise Erfahrungen in der Beratungsarbeit mit der Zielgruppe und in der Abrechnung von Fördermitteln haben.

Wohlfahrtsverbände und ihre Mitgliedsorganisationen müssen vorrangig Mittel aus der MBE-Bundesförderung beantragen, bevor ihnen Mittel aus der Landesförderung gewährt werden können. Die Senatorin für Arbeit, Soziales, Jugend und Integration (SASJI) fördert den jeweiligen Antragstellenden aus Landesmitteln dabei grundsätzlich nicht mehr Personalstellen als diese im Rahmen der MBE-Bundesförderung beantragt haben.

### **5. Art und Umfang, Höhe der Zuwendung**

Zuwendungsfähig sind tatsächlich entstehende projektbezogene Sach- und Personalausgaben.

## **Personalausgaben:**

Über die Aufgabenbeschreibung und Qualifikationsanforderungen des Projektpersonals ist mit der Bewilligungsbehörde auf Grundlage eines Stellenplans Einvernehmen herzustellen.

Der Stellenplan ist nach den Vorgaben der Bewilligungsbehörde mit dem Antrag einzureichen.

Die Eingruppierung darf nur unter der Berücksichtigung der konkreten Aufgabe und der erforderlichen Qualifikation erfolgen. Eine Eingruppierung in die Stufen der jeweiligen Entgeltgruppe richtet sich nach den tarifrechtlichen Bestimmungen (TV-L bzw. TV-L S).

Personalausgaben für die Beratungstätigkeit werden bis zur Höhe des Tarifentgelts TV-L S EG 11b bzw. TV-L EG 9b bei Vorliegen der Voraussetzungen gefördert.

MBE-Förderungen sind nur mit insgesamt mind. 0,5 Vollzeit-Äquivalent (VZÄ) möglich.

## **Sachausgaben:**

Unter Sachausgaben sind u.a. folgende Ausgaben zu verstehen: Honorare, Aufwandsentschädigungen, Miete, Reisekosten, materielle Ausstattung, Öffentlichkeitsarbeit, Gemeinkosten.

Sachausgaben sind bis zur Höhe von 20.000 € (incl. MwSt.) bezogen auf ein VZÄ zuwendungsfähig.

Zusätzlich sind bis zu 5.000 € (incl. MwSt.) für Sprachmittlung pro VZÄ förderfähig.

Honorare werden maximal bis zur Höhe der Sätze anerkannt, die in der jeweils aktuellen Fassung der Bremerhavener „Rahmenrichtlinie für die Bewilligung, Auszahlungen und Kontrolle von Zuwendungen an Stellen außerhalb der Stadtverwaltung“<sup>3</sup> ausgewiesen werden.

Projektbezogene Mietausgaben sind anteilig förderfähig.

Projektbezogene Ausgaben für Dienstreisen können entsprechend des Bremischen Reisekostengesetzes (BremRKG)<sup>4</sup> anerkannt werden.

Ausgaben für Öffentlichkeitsarbeit sowie für digitale Beratung (z.B. technische Hilfsmittel, Software usw.) sind grundsätzlich förderfähig.

Kosten für Investitionen können nur anerkannt werden, wenn sie zur Durchführung des Fördervorhabens zwingend erforderlich sind.

Der Einsatz ehrenamtlicher Personen z.B. für die Begleitung zu Ämtern oder als Formularlotsen ist in Form von Aufwandsentschädigungen grundsätzlich bis maximal 840 € pro Person und Jahr förderfähig.

## **5.1. Zuwendungsart**

Die Zuwendung wird ausschließlich als Projektförderung gewährt.

---

<sup>3</sup> Rahmenrichtlinie für die Bewilligung, Auszahlung und Kontrolle von Zuwendungen an Stellen außerhalb der Stadtverwaltung mit Anlagen (Stand: 22.09.2023) - Transparenzportal Bremen.

<sup>4</sup> Bremisches Reisekostengesetz (BremRKG).

## **5.2. Finanzierungsart**

Die Förderung wird grundsätzlich als Fehlbedarfsfinanzierung in Form eines nicht rückzahlbaren Zuschusses von bis zu 95% der anerkannten förderfähigen Gesamtausgaben gewährt. Der Zuschuss darf die tatsächlichen Ausgaben des Fördervorhabens nicht überschreiten.

## **5.3. Form der Zuwendung**

Die Zuwendung erfolgt in Form eines Zuschusses.

## **5.4. Bemessungsgrundlage**

### **5.4.1. Qualifikation des Personals**

Zur Sicherstellung einer zielgerichteten und effizienten Aufgabenerledigung müssen grundsätzlich folgende Qualifikationsmerkmale für die beratenden Personen vorliegen:

- erfolgreicher Abschluss eines einschlägigen Bachelorstudiengangs (z. B. Soziale Arbeit, Erziehungswissenschaften, Rechtswissenschaften, Migration und Diversität) oder eine vergleichbare Qualifikation, wenn diese mit konkreten Erfahrungen im Aufgabenfeld verbunden ist,
- Diversity-Kompetenz,
- Sozial- und Methodenkompetenz,
- Gleichstellungskompetenz.

Beratungsrelevante Fremdsprachenkenntnisse und eigene Migrationsgeschichte sind zudem wünschenswerte Qualifikationen bzw. Erfahrungen. Die Qualifikation des Personals ist der Bewilligungsstelle gegenüber nachzuweisen.

Über Eignung und Einstellung der beratenden Personen ist vorab das Einvernehmen mit der Bewilligungsbehörde herzustellen.

### **5.4.2. Gemeinkosten<sup>5</sup>**

Gemeinkosten können bis zu einer Höhe von 6% der beantragten Zuwendung als Pauschale anerkannt werden, anderenfalls sind die beantragten Mittel anhand eines nachvollziehbaren Verteilerschlüssels betragsmäßig herzuleiten. Sie dürfen den Grundlagen des Zuwendungszwecks nicht entgegenstehen.

Die Gemeinkostenpauschale darf die Höchstsumme von 20.000 € (incl. MwSt.) nicht überschreiten.

## **6. Sonstige Zuwendungsbestimmungen**

Die Budgets für im Zuwendungsbescheid bewilligte einzelne Ausgabenarten können bei begründetem Bedarf um bis zu 20% überschritten werden, um die Projektziele zu erreichen. Die erhöhten Ausgaben sind bei anderen Ausgabenpositionen einzusparen oder von dem/der

---

<sup>5</sup> Anlage 6 (zu Nr. 16.2 zu § 44) VV-LHO in der Fassung vom 04.11.2024.

Zuwendungsempfangenden als zusätzlicher Eigenanteil bzw. durch möglich Drittmittel zu tragen. Ausgenommen davon sind die Obergrenze von 20.000 € (incl. MwSt.) Sachmitteln pro VZÄ und die 6% Gemeinkostenpauschale, die beide nicht überschritten werden dürfen.

Der vorherigen schriftlichen Zustimmung (Änderungsbescheid) der Bewilligungsstelle bedürfen beispielsweise folgende Änderungen:

- zwischen den verschiedenen Finanzplanpositionen, die über 20% hinausgehen,
- der Laufzeit des Förderprojektes sowie
- der wesentlichen Projektinhalte (Ziele, Zeitplan, Umfang, Maßnahmen).

Bei Publikationen und öffentlichen Veranstaltungen im Rahmen des geförderten Projekts ist über die (Mit)-Finanzierung durch SASJI entsprechend zu informieren.

Die Zuwendungsempfangenden sind im Rahmen des Controllings dazu verpflichtet, aktuelle Daten aus dem Beratungsgeschehen zu erheben und SASJI als Jahresbericht (Sachbericht und statistischer Bericht) nach den Vorlagen SASJIs vorzulegen.

## **7. Verfahren**

### **7.1. Antragsverfahren**

Die Veröffentlichung der Förderrichtlinie erfolgt auf der Website:

Integration - Die Senatorin für Arbeit, Soziales, Jugend und Integration

Anträge sind postalisch einzureichen bei:

Die Senatorin für Arbeit, Soziales, Jugend und Integration

Stabsreferat Integrationspolitik, Migrations- und Integrationsbeauftragte

Bahnhofsplatz 29, 28195 Bremen

Sobald eine elektronische Beantragung möglich ist, wird hierauf auf der Website Integration - Die Senatorin für Arbeit, Soziales, Jugend und Integration hingewiesen.

Die Antragsfrist endet jeweils am 15.11. für das darauffolgende Kalenderjahr. Es gilt das Datum der Zustellung. Die maximale Projektlaufzeit beträgt ein Jahr.

Für die Beantragung sind die vom Referat für Integrationspolitik zur Verfügung gestellten Antragsformulare verpflichtend zu verwenden.

### **7.2. Bewilligungsverfahren**

Die Bewilligung erfolgt für ein Haushaltsjahr nach Verfügbarkeit der Haushaltsmittel. Eine Erfolgskontrolle findet insbesondere mittels Indikatoren statt, die im Antragsformular und im Formular des Verwendungsnachweises festgehalten sind.

### **7.3. Anforderungs- und Auszahlungsverfahren**

Die Zuwendung darf nur zur Erfüllung des im Zuwendungsbescheid bestimmten Zwecks verwendet werden (Nr. 1.1 ANBest-P). Die Anforderung und Auszahlung der Mittel ist nur innerhalb des Bewilligungszeitraumes (Haushaltsjahr) möglich. Die Zuwendung darf nur insoweit und nicht eher angefordert werden, als sie voraussichtlich innerhalb von zwei Monaten nach Auszahlung für fällige Zahlungen im Rahmen des Zuwendungszweckes benötigt wird.

#### **7.4. Verwendungsnachweisverfahren**

Der Verwendungsnachweis zum Projekt soll drei Monate nach dem Ende des Projektzeitraums, spätestens bis zum 31. März, beim Stabsreferat Integrationspolitik eingereicht werden.

#### **7.5. Zu beachtende Vorschriften**

Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die gegebenenfalls erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die VV zu § 23 und § 44 LHO, soweit nicht in den Förderrichtlinien Abweichungen zugelassen worden sind.

Die Zuwendung ist wirtschaftlich und sparsam zu verwenden (§ 7 LHO, Nr. 1.1 AnBest-P).

### **8. Geltungsdauer**

Diese Förderrichtlinie tritt am Tag ihrer Verkündung in Kraft. Sie ist befristet bis zum 31.12.2029.